

Hinweise
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur erleichterten Aufstellung der Jahresabschlüsse bis 2020

Stand: 25. Mai 2022

Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund der bei einer Vielzahl der Kommunen im Freistaat Sachsen bestehenden Defizite bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse zurückliegender Jahre wurden mit der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) in § 63 Absatz 9 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) formelle und materiell-rechtliche Erleichterungen eingeführt. Die Regelungen flankieren die gesetzlichen Erleichterungen des § 88 Absatz 5 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und sollen die betroffenen Kommunen in die Lage versetzen, effizient und rechtskonform bestehende Rückstände abzubauen und somit schnellstmöglich in einen geordneten und fristgerechten Verfahrensablauf bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse zurückzukehren.

Die Regelungen sind so gestaltet, dass sich materielle Auswirkungen lediglich auf die Ergebnisrechnung sowie die Vermögensrechnung ergeben können. Die Finanzrechnung und die sich darauf beziehenden bestehenden statistischen Berichtspflichten bleiben von den Erleichterungen unberührt. Daten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung werden gemäß § 17 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) erstmals beginnend mit dem Berichtsjahr 2025 erhoben.

Bei entsprechender Ausübung der Wahlrechte wird der Grundsatz des periodengerechten Ausweises von Aufwendungen und Erträgen eingeschränkt. Hierdurch kann es zwar zu zeitlichen Verschiebungen im Ergebnis der einzelnen Haushaltsjahre kommen. Die ergebnisbe- und -entlastenden Effekte gleichen sich aber bei Betrachtung des Gesamtzeitraums der zulässigerweise möglichen Inanspruchnahme der Wahlrechte beziehungsweise spätestens mit dem dann zwingend wieder vollständigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 im Wesentlichen aus. Die Kommunen müssen sich aber darüber bewusst sein, dass der Ergebnisausgleich im Haushaltsjahr 2021 aufgrund der ggf. eintretenden Nachholeffekte mit besonderen Herausforderungen verbunden sein kann.

Der bei Inanspruchnahme der Erleichterungen eintretende Transparenzverlust wird als vertretbar eingeschätzt, da die Aussagekraft, der Nutzen für die Plausibilisierung der Haushaltsplandaten, insbesondere aber die Steuerungswirkung nachzuholender Jahresabschlüsse ohnehin stark eingeschränkt ist.

1. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten befristet für alle ausstehenden kommunalen Jahresabschlüsse im Anschluss an die Eröffnungsbilanz bis einschließlich des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020.

2. Wahlrecht

Die Regelungen ermöglichen es den Kommunen, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auf konkret bestimmte Buchungsvorgänge und vorbereitende Jahresabschlussarbeiten sowie einzelne Bestandteile des Jahresabschlusses zu verzichten, um so den Verwaltungsaufwand

deutlich zu reduzieren. Die insoweit bestehenden Wahlrechte können jeweils ganz oder in Teilen, bezogen auf alle oder nur auf einzelne Jahresabschlüsse innerhalb des Anwendungszeitraums sowie vollumfänglich oder selektiv bezogen auf einzelne Bilanzierungsgegenstände oder Geschäftsbereiche (z.B. Ausnahme von gebührenrechnenden Einheiten) bzw. Jahresabschlussbestandteile oder auch anhand durch die Gemeinde selbst zu bestimmender Wesentlichkeitsgrenzen ausgeübt werden.

3. Beschluss des Hauptorgans über die Ausübung der Wahlrechte

Gemäß § 28 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 18 SächsGemO beschließt der Gemeinderat über die Jahresabschlüsse. Durch eine Beschlussfassung des Gemeinderates über die Inanspruchnahme der Erleichterungen und deren Umfang soll einerseits ein eigenmächtiges Handeln der Verwaltung, insbesondere in den Fällen, in denen die zeitnahe Nachholung der Jahresabschlussaufstellung auch ohne Erleichterungen geleistet werden könnte, vermieden werden. Andererseits soll der Verwaltung mit dem Beschluss Rechtssicherheit gegeben und sie vor etwaigen späteren Nachforderungen der Mandatsträger, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung des Feststellungsbeschlusses vorgetragen werden könnten und die der Intention einer Beschleunigung des Auf- und Feststellungsprozesses zuwiderlaufen würden, bewahrt werden. Um der Intention der Regelung gerecht werden zu können, ist der entsprechende Beschluss bereits vor Beginn der Aufstellung der Jahresabschlüsse herbeizuführen.

4. Verzicht auf formelle Bestandteile

Die Regelungen lassen den Verzicht auf folgende formelle Bestandteile des Jahresabschlusses zu:

- Anhang mit folgenden Anlagen:
 - die Anlagenübersicht (Muster 14 der Anlage 5 VwV KomHSys)
 - die Verbindlichkeitenübersicht (Muster 16 der Anlage 5 VwV KomHSys)
 - die Forderungsübersicht (Muster 15 der Anlage 5 VwV KomHSys)
 - die Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Rechenschaftsbericht
- Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung (analog Muster 8 und Muster 10 der Anlage 5 VwV KomHSys)
- Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 46 SächsKomHVO, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.

Alternativ zum vollständigen Verzicht auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht kann jeweils ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen und damit in komprimierter Form erstellt werden.

5. Verzicht auf Jahresabschlussarbeiten und -buchungen

5.1 Rechnungsabgrenzungsposten

Auf die Bildung und Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten darf verzichtet werden. Voraussetzung dabei ist, dass die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushalts-

jahr 2021 zu buchen ist. Damit sind ausschließlich mehrjährige Rechnungsabgrenzungsposten (z.B. Friedhofsgebühren), die über das Jahr 2021 hinaus bestehen, von den Erleichterungen ausgenommen.

5.2 Rückstellungen

Auf die Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen darf verzichtet werden. Voraussetzung dabei ist, dass die vollständige Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist. Damit sind ausschließlich mehrjährige Rückstellungen (z.B. Rückstellungen zur Rekultivierung und Nachsorge von Deponien), die über das Jahr 2021 hinaus bestehen, von den Erleichterungen ausgenommen.

5.3 Inventur

Soweit innerhalb des Anwendungszeitraumes die turnusmäßige körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen nicht stattgefunden hat, soll dies nicht beanstandet werden. Die Regelung hat vor allem deklaratorischen Charakter, da es nicht möglich ist, in der Vergangenheit entfallene körperliche Bestandsaufnahmen nachzuholen. Die Kommunen müssen aber schnellstmöglich in einen regelkonformen Turnus für körperliche Bestandsaufnahmen zurückkehren und die künftige Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften sicherstellen.

5.4 Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen und Sonderposten

a) Anlagevermögen

Auf außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Erfordernis sich aus einer körperlichen Bestandsaufnahme ergeben hat, sowie die Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten, darf verzichtet werden. Selbiges gilt selbstredend, wenn keine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt wurde. Planmäßige Abschreibungen (und die planmäßige Auflösung von passiven Sonderposten) sind von den Erleichterungen nicht umfasst. Insoweit dürfen bei körperlichen Vermögensgegenständen die Buchwerte fortgeschrieben werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannte Sachverhalte, die zu einer vollständigen Ausbuchung körperlicher Vermögensgegenstände aus dem Anlagevermögen führen, wie beispielsweise Vermögensabgänge oder auch die im Zuge einer geplanten Veräußerung erforderliche Umbuchung vom Anlage- in das Umlaufvermögen, sind zu berücksichtigen. Wertberichtigungen, auf die verzichtet wurde, sind ab dem Haushaltsjahr 2021 spätestens nach der nächsten körperlichen Inventur nachzuholen.

Die Erleichterungen sind generell nicht anzuwenden auf die nicht-körperlichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

b) Umlaufvermögen

Auf Abschreibungen und Zuschreibungen von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie die Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten darf verzichtet werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannte Sachverhalte, die zu einer vollständigen Ausbuchung führen, wie beispielsweise Vermögensveräußerungen, sollen jedoch berücksichtigt werden. Wertberichtigungen sind mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021, bei körperlichen Vermögensgegenständen spätestens nach der nächsten körperlichen Inventur, nachzuholen.

5.5 Anlagen im Bau

Auf die ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau darf verzichtet werden. Die Bereinigung ist im Falle des Verzichts mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 nachzuholen.

5.6 Forderungen

Auf Wertberichtigungen auf Forderungen darf verzichtet werden. Dies gilt sowohl für die Einzelwertberichtigung als auch für die pauschale Wertberichtigung von Forderungen. Von der Vorschrift grundsätzlich umfasst sind auch Fälle von dauerhaft uneinbringlichen oder erlassenen Forderungen. Es wird jedoch empfohlen, auf die periodengerechte Ausbuchung dieser Forderungen nicht zu verzichten. In allen Fällen des Verzichts auf die Einzelwertberichtigung ist diese spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 nachzuholen; zwischenzeitlich unterbliebene pauschale Wertberichtigungen sind nicht nachzuholen.

5.7 Umbuchung von Kreditoren/Debitoren

Auf die Umgliederung sogenannter debitorischer Kreditoren und kreditorischer Debitoren darf verzichtet werden. Der Verzicht auf die Umgliederung ist unzulässig, wenn es dadurch zum Ausweis negativer Bilanzpositionen käme.

5.8 Interne Leistungsverrechnung

Auf die interne Leistungsverrechnung darf verzichtet werden. Es wird empfohlen, hinsichtlich gebührenrechnender Einheiten von einem Verzicht abzusehen.

6. Prüfung des Jahresabschlusses

Die Regelungen sehen keine generellen Erleichterungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse vor. Die Prüfenden werden jedoch gebeten, die Finanzverwaltungen der Kommunen in ihren Bemühungen, Bearbeitungsstaus bei der Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse abzubauen, zu unterstützen. Dabei sollen die bestehenden Regelungen zur Prüfung der Jahresabschlüsse so ausgelegt werden, dass eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden kann.

Bei der Prüfung verkürzter Jahresabschlüsse ist von den Prüfenden anzuerkennen, dass die Kommunen bei der Aufstellung auf bestimmte formelle Bestandteile verzichten dürfen und die Prüfungseinrichtung diese im Fall eines Verzichts auch nicht von der Finanzverwaltung fordern kann. Um dennoch die grundsätzliche Prüffähigkeit der Jahresabschlüsse sicherzustellen, sollten sich die Prüfungseinrichtung und die Finanzverwaltung möglichst bereits im Vorfeld der Aufstellung der Jahresabschlüsse über eine hinreichende anderweitige Dokumentation abstimmen. Generell ist es ratsam, dass Finanzverwaltung und örtliche Prüfungseinrichtung bereits im Aufstellungsprozess eng zusammenarbeiten.

Eine Prüfung nach dem risikoorientierten Ansatz lässt es zu, dass sich die Prüfung der verkürzten Jahresabschlüsse auf wesentliche Positionen, insbesondere mit Wirkung über den Anwendungszeitraum der Erleichterungen hinaus, und Positionen, die von den Erleichterungen nicht tangiert sind, konzentriert. Dazu gehören insbesondere Saldenvorträge, Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschließlich der ihnen zugeordneten Sonderposten sowie weitere Sachverhalte, die nicht automatisch mit dem ersten vollständigen Jahresabschluss ausgeglichen werden. Dies sollte durch die Prüfenden auch bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte berücksichtigt werden.

Die Prüfung mehrerer verkürzter Jahresabschlüsse kann gleichzeitig erfolgen. Um den Vorschriften zu genügen, ist es aber erforderlich, dass für jeden einzelnen Jahresabschluss ein eigener Prüfungsbericht mit Prüfungsvermerk erstellt wird. Diese einzelnen Prüfungsberichte können dann allerdings in einem Dokument zusammengefasst werden.

Der Prüfungsvermerk soll bestätigen, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Da die Erleichterungen Abweichungen von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zulassen, obliegt es dem Prüfenden einzuschätzen, ob aufgrund des Umfangs der Inanspruchnahme der Erleichterungen der Prüfungsvermerk ggf. nur eingeschränkt erteilt werden kann. In diesem Fall sollte aber im Prüfungsbericht deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Einschränkung des Prüfungsvermerks aufgrund der (zulässigen) Inanspruchnahme der Erleichterungen und nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften vorgenommen wurde.

7. Feststellung und Berichtigung

Es ist zulässig, die Feststellung mehrerer verkürzter Jahresabschlüsse in einer Beschlussvorlage zusammenzufassen. Dabei ist allerdings über jeden einzelnen Jahresabschluss separat zu beschließen.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Kapitalposition im Jahresabschluss 2017 für den Haushaltsausgleich der Folgejahre ist darauf zu achten, dass ggf. erforderliche Berichtigungen von Jahresabschlüssen oder der Eröffnungsbilanz mit Stichtagen vor dem Jahr 2017 abweichend von § 62 Absatz 1 SächsKomHVO nicht erst im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss, sondern spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gebucht werden. Das gilt für die Fälle, in denen der Berichtigungsbedarf zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 bereits bekannt ist, soll aber nicht dazu führen, dass der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 nach dessen Feststellung geändert wird.